

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch**

### **zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 und § 2 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch der Leitindikator „Neuinfizierte“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung am heutigen Tag (03.09.2021) an fünf aufeinander folgenden Werktagen mehr als 50 beträgt.**
- 2. Ab dem 05.09.2021 gelten daher die in § 8 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen.**
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Hinweis:**

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

#### **Begründung:**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 und § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung stellen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die in § 8 Nds. Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen bei Überschreiten des maßgeblichen Werts von 50 des Leitindikators „Neuinfizierte“ gelten. Der genannte Wert muss nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten worden sein.

Der Leitindikator „Neuinfizierte“ pro 100.000 Einwohner überschreitet im Gebiet des Landkreises Wesermarsch seit dem 29.08.2021 (Sonntag) den Wert von 50. Am 03.09.2021 wird also an 5 aufeinander folgenden Werktagen der maßgebliche Wert überschritten. Die Beschränkungen gelten nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 05.09.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 03.09.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

Im Auftrag



Maren Würger